#### Schaumreiniger 929

#### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Schaumreiniger 929

Andere Bezeichnungen:

Nicht relevant

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: 1.2

Relevante identifizierte Verwendungen (Verwendung durch Verbraucher): Reiniger

Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Reiniger

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Wolf Group OÜ Suur-Paala 10 13619 Tallinn - Estonia

Tel.: +372 605 9300 - Fax: +372 605 9315

sds@wolf-group.com www.wolf-group.com Notrufnummer: 112

1.4

# ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

# Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aerosol 1: Entflammbare Aerosole, Kategorie 1, H222

Aerosol 1: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten., H229

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319

STOT SE 3: Spezifische Toxizität mit Schläfrigkeits- und Schwindelwirkungen (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

# Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

#### Gefahr





#### Gefahrenhinweise:

H222 - Extrem entzündbares Aerosol.

H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündguelle sprühen.

P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P410+P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501: Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Zusätzliche Information:

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

# Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Aceton

#### 2.3 Sonstige Gefahren:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 1/14

#### Schaumreiniger 929

#### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN \*\*

#### 3.1 Stoffe:

Nicht relevant

#### 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Lösemittel

#### Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

|  | Identifizierung  |   | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung                                    |            | Konzentration |
|--|--|---|--|------------|---------------|
| CAS:   |  | Aceton <sup>(1)</sup>                         | ATP C  | .P00       |               |
| EC:<br>Index:<br>REACH:  | 200-662-2<br>606-001-00-8<br>:01-2119471330-49-<br>XXXX                  | Verordnung 1272/2008                          | Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr | •          | 50 - <100 %   |
| CAS:   | 74-98-6  | Propan <sup>(2)</sup>                         | ATP C  | .P00       |               |
| EC: 200-827-9<br>Index: 601-003-00-5<br>REACH: 01-2119486944-21-<br>XXXX | Verordnung 1272/2008   | Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr | · �  | 10 - <20 % |               |
| CAS:   | 75-28-5  | Isobutane <sup>(2)</sup>                      | ATP C  | .P00       |               |
| Index:   | EC: 200-857-2<br>Index: 601-004-00-0<br>REACH: 01-2119485395-27-<br>XXXX | Verordnung 1272/2008                          | Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas (Liq.): H280 - Gefahr                     | · 🔷        | 2,5 - <10 %   |

<sup>&</sup>lt;sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt <sup>(2)</sup> Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

# ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

### Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

#### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

#### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

# **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Im Falle der Einnahme unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

#### 42 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 2/14

<sup>\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

# Sicherheitsdatenblatt

# Schaumreiniger 929

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

#### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

#### Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

#### Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

## Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

#### Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Freisetzung in Wasser oder Meer:

Kleine Verschüttungen:

Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.
Große Verschüttungen:

Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 3/14

# Schaumreiniger 929

# ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Höchsttemperatur:

30 °C

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 15. Januar 2024):

|              | Identifizierung | Umweltgrenzwerte |          |                        |  |
|--------------|-----------------|------------------|----------|------------------------|--|
| Aceton       |                 | MAK (8h)         | 500 ppm  | 1200 mg/m³             |  |
| CAS: 67-64-1 | EC: 200-662-2   | MAK (STEL)       | 1000 ppm | 2400 mg/m <sup>3</sup> |  |
| Propan       |                 | MAK (8h)         | 1000 ppm | 1800 mg/m³             |  |
| CAS: 74-98-6 | EC: 200-827-9   | MAK (STEL)       | 4000 ppm | 7200 mg/m³             |  |
| Isobutane    |                 | MAK (8h)         | 1000 ppm | 2400 mg/m <sup>3</sup> |  |
| CAS: 75-28-5 | EC: 200-857-2   | MAK (STEL)       | 4000 ppm | 9600 mg/m³             |  |

# Biologischen Grenzwerte:

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

| Identifizierung                      | BGW     | Parameter     | Probenahme-zeitpunkt              |
|--------------------------------------|---------|---------------|-----------------------------------|
| Aceton<br>CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2 | 80 mg/L | Aceton (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende |

# DNEL (Arbeitnehmer):

DNEL (Bevölkerung):

|                 |          | Kurze Exp      | ositionszeit   | Langzeit Ex    | positionszeit  |
|-----------------|----------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Identifizierung |          | Systematische  | Lokale         | Systematische  | Lokale         |
| Aceton          | Oral     | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 67-64-1    | Kutan    | Nicht relevant | Nicht relevant | 186 mg/kg      | Nicht relevant |
| EC: 200-662-2   | Einatmen | Nicht relevant | 2420 mg/m³     | 1210 mg/m³     | Nicht relevant |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



#### Schaumreiniger 929

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

|                 |          | Kurze Exp      | ositionszeit   | Langzeit Expositionszeit |                |
|-----------------|----------|----------------|----------------|--------------------------|----------------|
| Identifizierung |          | Systematische  | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| Aceton          | Oral     | Nicht relevant | Nicht relevant | 62 mg/kg                 | Nicht relevant |
| CAS: 67-64-1    | Kutan    | Nicht relevant | Nicht relevant | 62 mg/kg                 | Nicht relevant |
| EC: 200-662-2   | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 200 mg/m³                | Nicht relevant |

#### PNEC:

| Identifizierung |                  |                |                            |            |
|-----------------|------------------|----------------|----------------------------|------------|
| Aceton          | STP              | 100 mg/L       | Frisches Wasser            | 10,6 mg/L  |
| CAS: 67-64-1    | Boden            | 29,5 mg/kg     | Meerwasser                 | 1,06 mg/L  |
| EC: 200-662-2   | Intermittierende | 21 mg/L        | Sediment (Frisches Wasser) | 30,4 mg/kg |
|                 | Oral             | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser)      | 3,04 mg/kg |

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

#### B.- Atemschutz.

Wenn die Arbeitsbedingungen und/oder die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen es nicht erlauben, die Konzentration des Produkts in der Luft unter den Expositionsgrenzwerten (falls vorhanden) oder auf einem akzeptablen Niveau (falls es keine Expositionsgrenzwerte gibt) zu halten, sollte ein geeignetes Atemschutzgerät verwendet werden, das von einer qualifizierten Fachkraft ausgewählt wurde.

# C.- Spezifischer Handschutz.

| Piktogramm<br>Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung  | Markierung | CEN-Vorschriften  | Anmerkungen  |
|--------------------------------|--|------------|-------------------|--|
| Obligatorischer<br>Handschutz  | Einweghandschuhe zum<br>chemischen Schutz (Material:<br>Latex (Naturkautschuk),<br>Nutzungsbedingungen:<br>Normal)                                   | CAT III    | EN ISO 21420:2020 | Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von<br>Beschädigung ersetzen. |
| Obligatorischer<br>Handschutz  | Einweghandschuhe zum<br>chemischen Schutz (Material:<br>Nitril, Durchdringungszeit: ><br>480 min, Dicke: 0,35 mm,<br>Nutzungsbedingungen:<br>Normal) | CAT III    | EN ISO 21420:2020 | Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von<br>Beschädigung ersetzen. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

#### D.- Gesichts- und Augenschutz

| Piktogramm<br>Risikoprävention    | Ind. Schutzausrüstung  | Markierung | CEN-Vorschriften                | Anmerkungen   |
|-----------------------------------|--|------------|---------------------------------|---|
| Obligatorischer<br>Gesichtsschutz | Panorama-Schutzbrille<br>gegen Spritzer und / oder<br>Herausschleudern | CATII      | EN 166:2002<br>EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen<br>nach den Anweisungen des Herstellers<br>desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird<br>empfohlen. |

# E.- Körperschutz

| Piktogramm<br>Risikoprävention  | Ind. Schutzausrüstung  | Markierung | CEN-Vorschriften   | Anmerkungen                           |
|---------------------------------|--|------------|--|---------------------------------------|
| Obligatorischer<br>Körperschutz | Antistatisches und<br>feuerhemmendes<br>Schutzkleidungsstück | CAT III    | EN 1149-1:2007<br>EN 1149-2:1998<br>EN 1149-3:2004<br>UNE-EN ISO 18526-1 al<br>4:2020<br>EN ISO 14116:2015<br>EN 1149-5:2018 | Eingeschränkter Schutz gegen Flammen. |

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 5/14



#### Schaumreiniger 929

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| Piktogramm<br>Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung                            | Markierung | CEN-Vorschriften                     | Anmerkungen  |
|--------------------------------|--|------------|--------------------------------------|--|
| Obligatorischer<br>Fußschutz   | Sicherheitsschuhwerk gegen<br>chemische Gefahren | CAT III    | EN ISO 20345:2022<br>EN 13832-1:2019 | Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen. |

#### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

| Notfallmaßnahme | Vorschriften                                    | Notfallmaßnahme | Vorschriften                                   |
|-----------------|---|-----------------|--|
| Notfalldusche   | ANSI Z358-1<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | Augendusche     | DIN 12 899<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

#### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 100 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen 714 kg/m³ (714 g/L)

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 3

Mittleres Molekülgewicht: 58,1 g/mol

#### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Aerosol

Aussehen: Nicht relevant \*

Farbe: Farblos

Geruch: Nicht relevant \*
Geruchsschwelle: Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: -42 °C (Treibgas)

Dampfdruck bei 20 °C: Nicht relevant \*

Dampfdruck bei 50 °C: <300000 Pa (300 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:

Relative Dichte bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:

Konzentration:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 6/14

#### Schaumreiniger 929

# ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Dampfdichte bei 20 °C:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

Löslichkeitseigenschaft:

Zersetzungstemperatur:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Verpackungsdruck:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

**Entflammbarkeit:** 

Flammpunkt: Nicht relevant \*
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*
Selbstentflammungstemperatur: 410 °C (Treibgas)
Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äguivalenten Durchmessers: Nicht relevant \*

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Nicht relevant \*

Gemische:

Verbrennungswärme: 30,36 kJ/g
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) Nicht relevant \* entzündbarer Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

# ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

# 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung         | Sonnenlicht                   | Feuchtigkeit     |
|------------------|------------------------|-------------------|-------------------------------|------------------|
| Vorsicht         | Vorsicht               | Entzündungsgefahr | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend |

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren                  | Wasser           | Verbrennungsfördernde<br>Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                |
|-------------------------|------------------|--------------------------------------|------------------|---|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden.        | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 7/14



# Sicherheitsdatenblatt

# Schaumreiniger 929

#### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

# ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN \*\*

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: Nicht relevant
  - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
  - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen zu Bewusstseinsverlust hervorrufen.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) **Seite 8/14** 

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



# Schaumreiniger 929

# ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN \*\* (fortlaufend)

| Identifizierung | Akute Toxiz                  | ität          | Gattung   |
|-----------------|------------------------------|---------------|-----------|
| Aceton          | LD50 oral                    | 5800 mg/kg    | Ratte     |
| CAS: 67-64-1    | LD50 kutan                   | 7426 mg/kg    | Kaninchen |
| EC: 200-662-2   | LC50 beim Einatmen von Dunst | 76 mg/L (4 h) | Ratte     |
| Isobutane       | LD50 oral                    | >2000 mg/kg   |           |
| CAS: 75-28-5    | LD50 kutan                   | >2000 mg/kg   |           |
| EC: 200-857-2   | LC50 beim Einatmen von Gasen | >20000 mg/L   |           |
| Propan          | LD50 oral                    | >2000 mg/kg   |           |
| CAS: 74-98-6    | LD50 kutan                   | >2000 mg/kg   |           |
| EC: 200-827-9   | LC50 beim Einatmen von Gasen | >20000 mg/L   |           |

# Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

| ATE mix                      |                                     | Bestandteilen von unbekannter Toxizität |
|------------------------------|-------------------------------------|---|
| Oral                         | >2000 mg/kg (Berechnungsmethode )   | 0 %                                     |
| Kutan                        | >2000 mg/kg (Berechnungsmethode )   | 0 %                                     |
| LC50 beim Einatmen von Dunst | >5 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode ) | 0 %                                     |

Lediglich physischer Nebel darf bei jeder vernünftigerweise zu erwartenden Verwendung des Produkts auftreten, auch wenn das Produkt zur Herstellung eines neuen Produkts verwendet wird.

# 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

# Sonstige Angaben

Nicht relevant

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN \*\*

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

## 12.1 Toxizität:

#### Akute Toxizität:

| Identifizierung |      | Konzentration    | Art                   | Gattung   |
|-----------------|------|------------------|-----------------------|-----------|
| Aceton          | LC50 | 5540 mg/L (96 h) | Oncorhynchus mykiss   | Fisch     |
| CAS: 67-64-1    | EC50 | 8800 mg/L (48 h) | Daphnia pulex         | Krebstier |
| EC: 200-662-2   | EC50 | 3400 mg/L (48 h) | Chlorella pyrenoidosa | Alge      |

# Langzeittoxizität:

| Identifizierung            |      | Konzentration  | Art           | Gattung   |
|----------------------------|------|----------------|---------------|-----------|
| Aceton                     | NOEC | Nicht relevant |               |           |
| CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2 | NOEC | 2212 mg/L      | Daphnia magna | Krebstier |

# 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

#### Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung | Abbaubarkeit |                | Biologische Abba      | aubarkeit |
|-----------------|--------------|----------------|-----------------------|-----------|
| Aceton          | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration         | 100 mg/L  |
| CAS: 67-64-1    | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum              | 28 Tage   |
| EC: 200-662-2   | BSB/CSB      | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 96 %      |

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 9/14

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

<sup>-</sup> FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

#### Schaumreiniger 929

# ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN \*\* (fortlaufend)

|               | Identifizierung | Potenzial der bi | ologischen Ansammlung |
|---------------|-----------------|------------------|-----------------------|
| Aceton        |                 | FBK              | 1                     |
| CAS: 67-64-1  |                 | POW Protokoll    | -0,24                 |
| EC: 200-662-2 |                 | Potenzial        | Niedrig               |
| Propan        |                 | FBK              | 13                    |
| CAS: 74-98-6  |                 | POW Protokoll    | 2,86                  |
| EC: 200-827-9 |                 | Potenzial        | Niedrig               |
| Isobutane     |                 | FBK              | 27                    |
| CAS: 75-28-5  |                 | POW Protokoll    | 2,76                  |
| EC: 200-857-2 |                 | Potenzial        | Niedrig               |

#### 12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung | Absorpti | on/Desorption        | otion Flüchtig  |                     |
|-----------------|----------|----------------------|-----------------|---------------------|
| Aceton          | Koc      | 1                    | Henry           | 2,93 Pa·m³/mol      |
| CAS: 67-64-1    | Fazit    | Sehr hoch            | Trockener Boden | Ja                  |
| EC: 200-662-2   | σ        | 2,304E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden  | Ja                  |
| Propan          | Koc      | 460                  | Henry           | 71636,78 Pa·m³/mol  |
| CAS: 74-98-6    | Fazit    | Mäßig                | Trockener Boden | Ja                  |
| EC: 200-827-9   | σ        | 7,02E-3 N/m (25 °C)  | Feuchten Boden  | Ja                  |
| Isobutane       | Koc      | 35                   | Henry           | 120576,75 Pa·m³/mol |
| CAS: 75-28-5    | Fazit    | Sehr hoch            | Trockener Boden | Ja                  |
| EC: 200-857-2   | σ        | 9,84E-3 N/m (25 °C)  | Feuchten Boden  | Ja                  |

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

# 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

# ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

|   | Code      | Beschreibung   | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr.<br>1357/2014) |
|---|-----------|--|--|
| ĺ | 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) | Gefährlich                                   |

# Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

# Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

# ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

# Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 10/14

<sup>\*\*</sup> Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

# Schaumreiniger 929

# ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN1950

Ordnungsgemäße UN-DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 2 Etiketten: 2.1 14.4 Verpackungsgruppe: N/A 14.5 Umweltgefahren: Nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 190, 327, 344, 625

Tunnelbeschränkungscode:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L

Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Nicht relevant

#### Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 41-22:

**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN1950

Ordnungsgemäße UN-DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: Etiketten: 2.1 N/A 14.4 Verpackungsgruppe:

14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 63, 959, 190, 277, 327, 344

EMS-Codes: F-D. S-U Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 I

Nicht relevant Segregationsgruppe: Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

#### Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2024:



UN-Nummer oder ID-Nummer: UN1950

Ordnungsgemäße UN-DRUCKGASPACKUNGEN

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Etiketten: 2.1 14.4 Verpackungsgruppe: N/A 14.5 Umweltgefahren: Nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Nicht relevant

Instrumenten:

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das 15.1 Gemisch:

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 11/14

# Schaumreiniger 929

# ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Seveso III:

| Abschnitt | Beschreibung         | Anforderungen an<br>Betriebe der<br>unteren Klasse | Anforderungen an<br>Betriebe der<br>oberen Klasse |
|-----------|----------------------|--|---|
| P3a       | ENTZÜNDBARE AEROSOLE | 150  | 500   |

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Enthält Aceton. Produktkonformität gemäß Artikel 9. Jedoch sollten Produkte, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe nur in so geringem Umfang und in so komplexen Gemischen enthalten, dass die Extraktion besagter Ausgangsstoffe technisch äußerst schwierig ist, aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen sein. Dürfen nicht verwendet werden:

—in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

-in Scherzspielen;

—in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

#### WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

## LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

2B

## Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBI. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175). Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen

Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt

Richtlinie 2008/47/EG der Kommission vom 8. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

RICHTLINIE (EU) 2016/2037 DER KOMMISSION vom 21. November 2016 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates bezüglich des höchsten zulässigen Drucks von Aerosolpackungen und zur Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen an die

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 12/14

# Sicherheitsdatenblatt

# Schaumreiniger 929

# ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

# Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

· Hinzugefügte Stoffe

Isobutane (75-28-5)

Propan (74-98-6)

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Gas 1A: H220 - Extrem entzündbares Gas.

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Press. Gas (Liq.): H280 - Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

Press. Gas: H280 - Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Klassifizierungsverfahren:

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

STOT SE 3: Berechnungsmethode

Aerosol 1: Berechnungsmethode

Aerosol 1: Berechnungsmethode

#### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

# Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

# Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK:Wassergefährdungsklasse

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) Seite 13/14





Schaumreiniger 929

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES

Druck: 09.01.2025 Erstellt am: 10.08.2023 Revision: 31.10.2024 Fassung: 2 (ersetzt 1) **Seite 14/14**